

# **Satzung**

## **des Turngaues Wetterau-Vogelsberg e.V. im Hessischen Turnverband e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen: Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V.  
Er ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Sportvereine mit seinen Turn- und Gymnastikabteilungen im Bereich des Turngaues. Vereine und Abteilungen angrenzender Turngaue können mit Einverständnis der betreffenden Gauvorstände dem Turngau angehören. In Streitfällen entscheidet der Vorstand des Hessischen Turnverbandes (HTV).
2. Er ist ein Turngau des HTV im Landessportbund Hessen (LSBH) und im Deutschen Turnerbund (DTB).
3. Der Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V. hat seinen Sitz in Butzbach und ist im Vereinsregister Friedberg eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung des HTV findet für den Turngau Anwendung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Turngaues ist die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend sowie die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Turngau fördert den Sport, insbesondere Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.
3. Der Turngau fordert von seinen Vereinen und Abteilungen die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Erhaltung und Sicherung einer lebenswerten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Die Aufgaben des Turngaues sind:
  - > die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vereinen/Abteilungen, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben zu befähigen und dabei zu unterstützen
  - > die Aufklärung der Öffentlichkeit in den Medien über die Vielseitigkeit des Turnens
  - > die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und DTB.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues.
4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.** Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V. wird mit der Aufnahme in den LSBH unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
- 2.** Mit der Aufnahme in den Turngau erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
- 3.** Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den LSBH mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden.
- 4.** Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Satzung des LSBH.

## **§ 5 Gauturnjugend**

- 1.** Die Gauturnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaues Wetterau-Vogelsberg e.V. einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Hessischen Turnjugend (HTJ) und der Hessischen Sportjugend an.
- 2.** Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem obersten Organ der Gauturnjugend, eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung hierzu obliegt dem Gauvorstand, die Bestätigung erfolgt durch den Gauturntag.
- 3.** Die Gauturnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Hessischen Turnverbandes. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Gauvorstand nach § 26 BGB.

## **§ 6 Organe und Fachbereichsausschüsse**

- 1. Organe**
  - > Gauturntag
  - > Gauvorstand
  - > Gauturnrat
- 2. Fachbereichsausschüsse**
  - > Fachbereichsausschuss Allgemeines Turnen
  - > Fachbereichsausschuss Sport
  - > Fachbereichsausschuss Spiele
  - > Fachbereichsausschuss Freizeit und Gesundheit

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Fachbereichsausschüsse sind diese Satzung und die Satzungen und Ordnungen des DTB und des HTV.

Die Mitglieder der Organe und Fachbereichsausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§ 7 Gauturntag**

- 1.** Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues und im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die Mitgliederversammlung. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - > Die Mitglieder des Gauturnrates
  - > Die stimmberechtigten Delegierten der Gauvereine
  - > Die gewählten Abgeordneten der Gauturnjugend
  - > Die Gauehrenmitglieder

2. Der Gauturntag findet einmal jährlich statt. Er wird vom Gauvorstand einberufen. Dies muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung durch schriftliche Einladung an alle Gauvereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Einen außerordentlichen Gauturntag kann der Gauvorstand in begründeten Fällen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Für die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung gilt Satz 2 der vorstehenden Ziffer 2.
4. Die Vereine entsenden für je 50 im Vorjahr gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre einen volljährigen Delegierten. Übersteigt die Restzahl mindestens 25 Mitglieder, so ist ein weiterer Delegierter, höchstens jedoch 10 Delegierte, zu entsenden. Hat ein Verein unter 50 Mitglieder gemeldet, so ist 1 Delegierter zu entsenden.  
Das Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
5. Die Gauturnjugend entsendet 5 gewählte Jugendvertreter .
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
7. Anträge an den Gauturntag zur Tagesordnung können von jedem Verein, dem Gauturnrat und den Kassenprüfern gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens 14 Tage vor dem Gauturntag bei dem Gauvorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Gauturntages stellen.
8. Die Aufgaben des Gauturntages sind:
- > Genehmigung der Berichte des Gauvorstandes
  - > Genehmigung des Kassenberichtes
  - > Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
  - > Entlastung des Gauvorstandes
  - > Wahlen zum Gauvorstand
  - > Bestätigung der Gaufachwarte/innen
  - > Wahl von 2 Kassenprüfern
  - > Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - > Genehmigung zur Aufnahme von verspätet oder am Gauturntag eingehende Anträge auf die Tagesordnung (einfache Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich).
9. Der Gauturntag wird von der/dem Gauvorsitzenden/m oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.  
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung und die Geschäftsordnung nicht anders bestimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 8 Gauvorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Gauvorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Gauvorsitzende
  - c) der/die stellvertretende Gauvorsitzende
  - d) der/die Gaugeschäftsführer/in
  - e) der/die Gaukassenwart/in
  - f) der/die Gaupressewart/in
  - g) der/die Vorsitzende des Fachbereiches Allgemeines Turnen
  - h) der/die Vorsitzende des Fachbereiches Sport
  - i) der/die Vorsitzende des Fachbereiches Spiele

- j) der/die Vorsitzende des Fachbereiches Freizeit- und Gesundheitssport
- k) der Vorsitzende der Gauturnjugend
- l) die Vorsitzende der Gauturnjugend

**2.** Die Mitglieder des Gauvorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag auf 2 Jahre gewählt. Die Art der Wahlen und Abstimmungen wird jeweils zu Beginn des Gauturntags in offener Abstimmung beschlossen. Die Mitglieder zu a ,c ,e, h, i und j werden in den Jahren mit ungerader und die Mitglieder zu b, d, f und g in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter innehaben!

**3.** Der/die Vorsitzenden der Gauturnjugend werden von der Vollversammlung der Gauturnjugend auf 2 Jahre gewählt und durch den Gauturntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung der Gauturnjugend statt, können sie durch den Gauturntag gewählt werden.

**4.** Scheidet ein Gauvorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Gauturnrat den Gauvorstand kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.

**5.** Im Sinne des § 26 BGB bildet der/die Gauvorsitzende, eine/r der stellvertretenden Gauvorsitzenden, der/die Gaukassenwart/in und der/die Gaugeschäftsführer/in den Gauvorstand, wobei die/der Gauvorsitzende oder die/der stellvertretende Gauvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder berechtigt sind, den Turngau gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

**6.** Der Gauvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**7.** Der Gauvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Gauturnrates durch, bereitet die Gauturntage, die Sitzungen des Gauturnrates und die Gauveranstaltungen vor.

**8.** Er verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues.

**9.** Er ehrt Vereine, verdiente Turnerinnen und Turner, nach der Ehrenordnung des DTB, des HTV und des Turngaues, sowie um die Turnsache verdiente Persönlichkeiten durch Dankadressen und Ehrengaben.

## **§ 9 Fachbereichsausschüsse**

**1.** Den Fachbereichsausschuss „Allgemeines Turnen“ bilden:

- > der/die Vorsitzende des Fachbereiches Allgemeines Turnen
- > der/die Gaufachwart/in Gerätturnen weiblich
- > der/die Gaufachwart/in Gerätturnen männlich
- > der/die Gaufachwart/in Gymnastik
- > der/die Gaufachwart/in Gymnastik und Tanz
- > der/die Gaufachwart/in Leichtathletik
- > der Gaufachwart Kinderturnen
- > die Gaufachwartin Kinderturnen
- > der/die Gaufachwart/in Eltern- und Kleinkindturnen
- > der/die Gaufachwart/in für Kampfrichterwesen
- > der/die Gaufachwart/in DTB-DanceCup

**2.** Den Fachbereichsausschuss „Sport“ bilden:

- > der/die Vorsitzende des Fachbereiches Sport
- > der/die Gaufachwart/in Gerätturnen Olymp.Art weiblich
- > der/die Gaufachwart/in Gerätturnen Olymp.Art männlich
- > der/die Gaufachwart/in Rhythmische Sportgymnastik

**3. Den Fachbereichsausschuss „Spiele“ bilden:**

- > der/die Vorsitzende des Fachbereiches Spiele
- > der/die Gaufachwart/in Prellball
- > der/die Gaufachwart/in Faustball
- > der/die Gaufachwart/in Ringtennis
- > der/die Gaufachwart/in Volleyball
- > der/die Gaufachwart/in Indica

**4. Den Fachbereichsausschuss „Freizeit- und Gesundheitssport“ bilden:**

- > der/die Vorsitzende des Fachbereiches Freizeit- und Gesundheitssport
- > der/die Gaufachwart/in für Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
- > der/die Gaufachwart/in Älter/senioren
- > der/die Gaufachwart/in Nordic Walking
- > der/die Gaufachwart/in Wandern

Die einzelnen Fachausschüsse können bei Bedarf durch weitere Gaufachwarte/innen ergänzt werden.

**5.** Die Gaufachwarte werden vom Gauvorstand vorgeschlagen und durch den Gauturntag bestätigt.

**6.** Scheidet ein/e Gaufachwart/in vorzeitig aus, so bestellt der Gauvorstand einen/eine Vertreter/in, der/die das Amt bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch verwaltet.

**7.** Vorsitzende/r der Fachbereichsausschüsse ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses „Allgemeines Turnen“. Eine/n Vertreter/in wählen die Fachbereichsausschüsse aus ihrer Mitte.

**8.** Der Fachbereichsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Fachbereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Verbandspolitische und den Haushalt des Turngaues betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gauvorstandes.

**9.** Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die technische Vorbereitung und die Durchführung aller sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Turngaues. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung eines Jahresarbeits- und Veranstaltungsplanes, die technische Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, der Gauturnfeste und der Meisterschaften.

## **§ 10 Gauturnrat**

**1.** Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes und die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse.

**2.** Der Gauturnrat wird nach Bedarf von der/dem Gauvorsitzende/m zur Beschlussfassung über die einer gemeinsamen Regelung bedürftigen Angelegenheiten einberufen, wie die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

**3.** Für seine Beschlussfassung gilt das unter § 8 Ziffer 6 gesagte.

## **§ 11 Finanzwesen**

**1.** Wirtschaftlich wird der Gau getragen: von den Beitragsrückflüssen und den Sportförderungsmitteln des Hessischen Turnverbandes, aus den Einnahmen der selbst durchgeführten Veranstaltungen, aus Genehmigungsgebühren, Meldegeldern, Spenden und evtl. Stiftungen

2. Bleibt ein Verein mit seinen Beitragszahlungen (LSBH und DTB) und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand, wird er für alle Gau-, Landes- und DTB-Veranstaltungen (einschließlich Lehrgängen) gesperrt.
3. Die Entsendung von Wettkämpfer/innen und Mannschaften zu Meisterschaften ist ausschließlich Sache des Entsenders. Ein Anspruch auf finanzielle Beihilfe des Turngaues besteht nicht.
4. Kosten für die Entsendung von Delegierten der Vereine zu Gauturntagen und sonstigen Veranstaltungen tragen die Vereine.
5. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Höhe des zu vergütenden Unkostensatzes (Tagegeld) und der Fahrtauslagen wird vom Gauvorstand festgesetzt.
6. Die Kassenprüfer prüfen vor dem Gauturntag die Gaukasse des abgelaufenen Geschäftsjahres. Über die durchgeführte Prüfung ist am Gauturntag Bericht zu erstatten. Alle Mitglieder des Gauturnrates sind zu notwendigen Auskünften verpflichtet.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gauturntag und können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut der Einladung zum Gauturntag beizufügen.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B: Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.

## **§ 14 Auflösung des Turngaues**

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntages erfolgen.
2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Gauvermögen fällt dem Hessischen Turnverband anheim, der es ausschließlich für turnerische Zwecke (im Gebiet des Turngaues) und im Sinne seiner Satzung gemeinnützig verwenden darf.

**Diese Satzung wurde am 4. März 2006 neu gefasst und hat die Satzung vom 16. November 1988 mit Änderung vom 15. November 1997 ersetzt.**